

# des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.  
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark erkl.  
Zu beziehen durch die Post.

März 1913

Redaktion und Expedition:  
Jda Baar, Berlin SO. 16, Engelufer 21.  
Redaktionschluß am 20. j. M.

## Wieviel Kostgeld können wir verlangen?

In allen Streitfällen über die Höhe des Kostgeldes werden stets die Hausangestellten zu kurz kommen, wenn sie nicht genau unterrichtet sind. Die Hausvorstände sind immer auf ihren Vorteil bedacht; dagegen sind die Hausangestellten viel zu leicht bereit, auf ihren rechtlichen Anspruch zu verzichten. Sie sind schon so gewöhnt, immer ins Unrecht gesetzt zu werden, daß sich viele gar nicht erst die Mühe geben, darüber nachzudenken, was sie bei plötzlicher, ungerechter Entlassung oder während der Reisezeit des Hausvorstandes als Entschädigung für Kost und Logis, wozu auch Heizung, Beleuchtung und Wäsche gehören, zu fordern haben. Es ist selbstverständlich, daß die Höhe solcher Entschädigung nicht willkürlich angesetzt werden kann, sondern von dazu eingekerkerten städtischen oder staatlichen Beamten berechnet wird. Das Oberversicherungsamt setzt zum Beispiel nach dem ortsüblichen Tagesverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters den Ortslohn fest, nach dem wiederum die Arbeiterversicherungen und Steuerverwaltungen ihren Maßstab anlegen. Solcher ortsübliche Tagelohn stellt ungefähr den Betrag dar, den ein Arbeiter oder eine Arbeiterin am Orte verdienen muß, um existieren zu können, also sich zu kleiden, zu wohnen und zu ernähren. Für die Dienstboten haben sich auch am Orte übliche Kostgeldsätze und Monatslöhne herausgebildet. Größtenteils ist aber das Kostgeld für die heutigen teuren Lebensverhältnisse so knapp bemessen, daß eine Revidierung und Erhöhung dringend nötig ist. Es ist unsere Pflicht, darauf zu achten, daß der Teil des Lohnes, den sich der Hausvorstand verpflichtet hat, in Wohnung und Kost zu geben, uns nicht verloren geht, wenn das Arbeitsverhältnis plötzlich aufgehoben wird. In solchen Fällen können wir Ersatz in barem Gelde verlangen. Dasselbe trifft zu, wenn der Hausvorstand zum Beispiel auf Reisen geht. Bleiben wir im Hause während der Reisezeit, so steht uns Ersatz für die Kost zu. Sollen wir während der Abwesenheit des Hausvorstandes nicht im Hause bleiben, so steht uns außer dem Kostgelde noch Wohnungsgeld zu. Wann eine Forderung an den Hausvorstand besteht, ist unseren Kolleginnen und Kollegen zum großen Teile bekannt, nur darüber, wieviel wir fordern können, herrscht noch Unklarheit. Das beste Mittel, allen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen und sich selbst vor Schaden zu bewahren, ist, wenn wir stets bei Annahme einer Stellung auch die Höhe des Kostgeldes abmachen, und zwar schriftlich in der Arbeitsvermittlung. Leider gehören noch zu wenige der Kolleginnen und Kollegen unserem Verbands an, sonst hätten wir dies schon durchführen können. Um uns über die Frage selbst Klarheit zu verschaffen, wollen wir uns erst mal über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten. Die Gefindeordnungen für Preußen (altpreussische Provinzen § 33) und für das Königreich Sachsen verweisen darauf, daß eine freie Vereinbarung über das Kostgeld bei Annahme der Stellung getroffen werden kann. Anderenfalls soll die Polizeibehörde und schließlich das Gericht die Entscheidung treffen. Dagegen sagt die Gefindeordnung für die Rheinprovinz (§ 49), daß über Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages die Polizeibehörde niemals zu entscheiden hat. Die Gefindeordnung für Schleswig-Holstein sagt (§ 16), daß die Herrschaft zu verhältnismäßiger Leistung von Kostgeld verpflichtet ist. Nach der Gefindeordnung für Lübeck (§ 26) soll erforderlichenfalls wieder die Polizeibehörde über die Höhe des Kostgeldes bestimmen. Frankfurt a. M. (§ 19) setzt in seiner Gefindeordnung aus dem Jahre 1822 24 Kreuzer gleich 70 Pf. für Kost und Logis an, wenn der Dienstbote ohne Kündigung entlassen wird. Daß dieser Betrag heute doch nicht mehr ausreicht, sahen denn auch die Stadtväter ein und sie haben am 26. November 1912 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird die Arbeitsvermittlungsstelle ermächtigt, zunächst versuchsweise ein Verfahren einzuführen, wonach die Arbeitsvermittlung für Dienstboten in der Art erfolgt, daß die Herrschaft verpflichtet wird, im Fall sie den Dienstvertrag ohne Kündigungsfrist auflöst, den Dienstboten, wenn die sofortige Auflösung nicht ge-

rechtfertigt war, eine Entschädigung von 1,40 Mk. (anstatt bisher 70 Pf.) täglich für Kost und Logis zu zahlen.“

Auf Grund dieses Beschlusses wird die Arbeitsvermittlungsstelle künftig die Arbeitsverträge der Dienstboten, insoweit die alte Frankfurter Gefindeordnung vom 5. Mai 1822 auf sie Anwendung findet, nur noch in der Art ausführen, daß sie die Dienstherrschaft ersucht, sich mit der Bedingung einverstanden zu erklären, daß an Stelle des § 19 Ziffer 1 der Frankfurter Gefindeordnung nachfolgende Bestimmung tritt:

„Wird ein Dienstbote entlassen, ohne daß ein Grund vorliegt, der die Herrschaft zur kündigunglosen Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt, so ist ihm außer dem Lohn für 14 Tage als Entschädigung für Kost und Logis täglich 1,40 Mk. für die gleiche Zeit zu vergüten.“

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die erhöhte Entschädigung für Kost und Logis nur dann zu zahlen ist, wenn die Dienstherrschaft unberechtigterweise den Dienstboten ohne Kündigung entläßt.“

Dies ist wohl ein großer Vorteil gegen früher, aber er reicht noch immer nicht aus. Wir müssen verlangen, daß die Herrschaft in allen Fällen den höheren Betrag zahlt, also auch dann, wenn die Hausangestellten berechtigtermaßen die Stellung verlassen, nicht nur wenn die Herrschaft sie hinausweist. Dann aber reicht für die teuren Lebensverhältnisse in Frankfurt auch der Betrag von 1,40 Mk. nicht mehr aus, um Logis, Kost und Wäsche davon zu bezahlen. Es wird die Aufgabe unserer Ortsgruppenleitung sein, die Hausangestellten Frankfurts darüber aufzuklären, daß hier eine Aenderung nötig ist. In der Gefindeordnung für die Stadt Bremen (§ 18) heißt es, daß je nach den Umständen 50 Pf. bis 1,50 Mk. gezahlt werden soll. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Polizei. Die Hamburger Gefindeordnung spricht (§ 6) von „angemessenem Kostgeld“, das gegeben werden muß bei Weigerung der Annahme des Dienstboten und im § 30 spricht sie von „Zugrundelegung des Betrages von 1 Mk. pro Tag“. Das heißt, daß nie weniger als 1 Mk. gegeben werden darf. Für Braunschweig sagt die Gefindeordnung vom Jahre 1900 im § 34, daß von 1,50 bis 3 Mk. pro Woche für Kost und Logis gegeben werden soll. Nach der Gefindeordnung für Sachsen-Weimar soll laut § 27 die Vergütung nach der Ortsüblichkeit der Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Gefindeordnung für Baden sagt in § 7: „wie üblich ist“. Für Württemberg heißt es im Artikel 15: „was gegeben zu werden pflegt“. Die Gefindeordnungen für Bayern, Nassau, Oldenburg, Hannover enthalten keine näheren Bestimmungen über das, was als Kostgeld zu geben ist.

Solche Unübersichtlichkeit in bezug auf die einfachste Frage ergibt sich aus der Vielgestaltigkeit der Gesetze. Könnte hier nicht sehr gut eine Vorschrift für das Deutsche Reich bestimmen, daß sich der Ersatz für Kost und Wohnung nach der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes zu richten hat? Viele Streitigkeiten wären damit vermieden und gleichzeitig wären die Hausangestellten vor zu großem Schaden bewahrt.

Um nun unsere Mitglieder darüber zu unterrichten, was sie an Kostgeld zu fordern haben und um nötigenfalls eine Erhöhung desselben zu erringen, hat sich unser Verband an die Polizeibehörden gewandt mit der Anfrage, welcher Satz für männliche und weibliche Hausangestellte als Kostgeld und Wohnungsgeld im strittigen Falle in Anwendung zu bringen ist. Wir müssen dankend anerkennen, daß uns fast alle Polizeibehörden geantwortet haben und manchmal recht ausführlich. Wir sind heute in der Lage, die Bescheide zu veröffentlichen, um gleich daran anknüpfend unsere diesbezüglichen Wünsche zu stellen.

Aus der nachfolgenden hier angeführten Tabelle ist erstens zu ersehen, wie hoch der ortsübliche Tagelohn in den einzelnen Städten für männliche, weibliche und jugendliche Arbeiter (das sind solche unter 16 Jahren) angesetzt ist, zweitens, welche Antwort wir von der Polizeibehörde der betreffenden Stadt erhalten haben, dann einige Mitteilungen unserer Ortsgruppen-

leitungen und viertens der Satz an Kostgeld und Wohnungsgeld, den wir mindestens fordern müssen. Die hier angeführten Beträge sind natürlich auch nicht willkürlich gemacht, sondern sie sind dem jüngsten von dem Berliner Polizeipräsidenten angeführten Beträge entsprechend berechnet unter Berücksichtigung des jeweiligen ortsüblichen Tagelohnes.

Um eine Erhöhung des Kostgeldes zur Durchführung zu bringen, müssen von allen Ortsgruppenleitungen geeignete Schritte unternommen werden. Die Mitglieder müssen in den Versammlungen mit ihrem Vereinsvorstand besprechen und beschließen, daß sie ein höheres Kostgeld verlangen und auf welche Weise sie es erreichen wollen.

| Ortsgruppen       | Der ortsübliche Tagelohn beträgt für |       |             |       | Die Antwort der Polizeibehörden:  | Nach Berichten von unseren Ortsgruppenleitungen:  | Als Mindestsatz müssen wir verlangen |                        |
|-------------------|--------------------------------------|-------|-------------|-------|---|---|--------------------------------------|------------------------|
|                   | Erwachsene                           |       | Jugendliche |       |   |   | männl. Kost u. Wohnung               | weibl. Kost u. Wohnung |
|                   | m. M.                                | w. M. | m. M.       | w. M. |   |   | männl. M.                            | weibl. M.              |
| Berlin            | 3,60                                 | 2,20  | 1,80        | 1,40  |   | Auf unsere Eingabe im April 1911 wurde das Kostgeld von M. 1,25 auf M. 1,75 für männliche und M. 1,60 für weibliche Hausangestellte erhöht  | 1,75                                 | 1,60                   |
| Brandenburg a. S. | 2,40                                 | 1,50  | 1,—         | 1,—   | Teilt den ortsüblichen Tagelohn mit   |   | 1,40                                 | 1,25                   |
| Breslau           | 3,—                                  | 1,70  | 1,35        | —,85  | „Für männliche Personen M. 1,50<br>„ weibliche „ „ 1,25“  | Von den Hausvorständen wird gewöhnlich M. 1,— gezahlt   | 1,50                                 | 1,35                   |
| Danzig            | 2,80                                 | 1,40  | 1,15        | —,90  | „Für männliche Personen M. 1,50<br>„ weibliche „ „ 1,25“  |   | 1,50                                 | 1,25                   |
| Halle a. S.       | 3,30                                 | 1,50  | 1,50        | 1,20  | Der öffentliche Arbeitsnachweis gibt uns an, daß in der Gerberge der Preis M. 1,30 bis 1,40 ist.  | Die Hausvorstände zahlen M. —,50 bis —,75 pro Tag; selten M. 1,—  | 1,40                                 | 1,25                   |
| Magdeburg         | 3,—                                  | 1,50  | 1,20        | 1,—   | „Allgemeine Bestimmungen sind nicht getroffen“  |   | 1,40                                 | 1,25                   |
| Weißenfels        | 2,50                                 | 1,50  | 1,50        | 1,—   | „Bisher wurde kein bestimmter Betrag festgesetzt. Im Einzelfalle zahlen die Herrschaften M. 1,25 bis 1,60“  |   | 1,40                                 | 1,25                   |
| Leiz              | 3,—                                  | 1,50  | 1,30        | 1,20  | Verweigert grundsätzlich die Auskunft. (Die einzige Polizeibehörde die diesen sonderbaren Bescheid gegeben hat.)  |   | 1,40                                 | 1,25                   |
| Essen             | 3,40                                 | 2,20  | 1,80        | 1,20  | „Es bestehen keine festen Sätze“  |   | 1,75                                 | 1,60                   |
| Riel              | 3,20                                 | 2,—   | 1,50        | 1,20  | „Es wird M. 1,50 gezahlt“   | Die Hausvorstände zahlen M. 1,25  | 1,65                                 | 1,50                   |
| Neumünster        | 2,80                                 | 1,75  | 1,—         | —,80  | „Ein bestimmter Satz besteht nicht“   |   | 1,55                                 | 1,40                   |
| Hannover          | 3,—                                  | 2,—   | 1,50        | 1,30  | „Für Diener und Köchinnen M. 1,70, für Dienstmädchen M. 1,20“   |   | 1,70                                 | 1,50                   |
| Lüneburg          | 3,—                                  | 1,85  | 1,65        | 1,10  | Gibt den für den Steuerfuß geltenden Betrag an  |   | 1,45                                 | 1,30                   |
| Wiesbaden         | 3,20                                 | 2,20  | 1,80        | 1,40  | „Ein bestimmter Satz ist nicht festgesetzt“   |   | 1,75                                 | 1,60                   |
| Frankfurt a. M.   | 3,40                                 | 2,50  | 2,—         | 1,40  | Das Versicherungsamt gab den Bescheid: „M. 1,90“  | Die Hausvorstände zahlen meistens M. —,70. Auf gültlichem Wege haben wir schon erreicht, daß M. 1,50 gezahlt wurde und durch Gerichtsurteil wurde M. 1,85 für angemessen erachtet.            | 2,—                                  | 1,85                   |
| Lübeck            | 3,20                                 | 1,80  | 1,50        | 1,—   | „Gemäß der Gefindeordnung M. 1,— Kostgeld.“ (Das ist ein Irrtum, die Gefindeordnung schreibt keinen Satz vor)   |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Bremen            | 3,60                                 | 2,10  | 1,80        | 1,50  | „Seit 1890 sind festgesetzt: M. 6,50 Kost und M. 1,50 Logis pro Woche“, das heißt pro Tag M. 1,15   | Die Hausvorstände zahlen M. —,50 bis —,80, auch M. 1,—. Durch ähnliche Vereinbarung wurde schon M. 1,50 gezahlt   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Bergedorf         | 3,30                                 | 2,—   | 1,50        | 1,—   | „Nach der Gefindeordnung M. 1,—“  | Die Hausvorstände zahlen M. 1,— bis 1,50  | 1,65                                 | 1,50                   |
| Hamburg           | 3,40                                 | 2,—   | 1,50        | 1,—   | „Ist amtlich nicht festgesetzt, wird von Fall zu Fall entschieden“  | Durch Gerichtsurteil wurde M. 1,50 für angemessen erachtet  | 1,65                                 | 1,50                   |
| Nüßtrigen         | 3,—                                  | 2,—   | 1,50        | 1,20  | „Es bestehen keine festen Sätze. Sie werden bei Klagen gerichtlich festgesetzt. Im allgemeinen werden M. 1,20 bis 2,— bezahlt“                            |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Braunschweig      | 3,20                                 | 2,—   | 1,50        | 1,30  | „Seit September 1911 ist festgesetzt: für männliche Diensthoten M. 1,50, für weibliche Diensthoten M. 1,25, Jugendliche M. 1,—“                           |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Chemnitz          | 3,—                                  | 1,75  | 1,50        | 1,20  | „Ein bestimmter Satz besteht nicht. Es wird gegeben M. 0,75 bis 1,—“  |   | 1,55                                 | 1,40                   |
| Dresden           | 3,30                                 | 2,10  | 1,80        | 1,20  | „Nach einer Bekanntgabe des Rats der Stadt Dresden ist vom 1. 1. 09 bis 31. 12. 13 festgesetzt: für männliche Diensthoten M. 1,60, für weibliche M. 1,42“ |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Leipzig           | 3,50                                 | 2,—   | 1,60        | 1,20  | „Es ist der Satz von M. 1,32 festgesetzt“   |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| Jena              | 3,—                                  | 1,80  | 1,20        | 1,—   | „Für männliche Diensthoten M. 1,35, für weibliche M. 1,20“  |   | 1,65                                 | 1,50                   |
| München           | 3,70                                 | 2,20  | 1,80        | 1,30  | „Es ist festgesetzt: für männl. Diensthoten M. 1,60, für weibl. 1,40“   |   | 1,75                                 | 1,60                   |
| Nürnberg          | 3,40                                 | 1,90  | 1,90        | 1,20  | „Für: Köchinnen M. 1,30, Dienstmädchen M. 1,10, Kinderfrauen M. 1,40, männliche Diensthoten M. 1,40 bis 1,60“   | Von den Hausvorständen wird gezahlt M. 1,— bis 1,50, auch M. 2,—  | 1,65                                 | 1,50                   |
| Reichenhall       | 2,70                                 | 2,20  | 2,—         | 1,20  | „M. 1,50“   |   | 1,75                                 | 1,60                   |
| Karlsruhe         | 3,60                                 | 2,50  | 2,—         | 1,50  | „Für männliche Diensthoten M. 1,50, für weibliche M. 1,20“  |   | 2,—                                  | 1,85                   |
| Stuttgart         | 3,50                                 | 2,30  | 2,20        | 1,50  | Die Ortsbehörde für Arbeiterversicherung teilt mit: „M. 1,70“   | Die Hausvorstände zahlen M. 1,—, die meisten Mädchen bekommen zur Reisezeit nur das Reise-geld, um zu den Eltern zu fahren. Durch gerichtliches Urteil wurde M. 1,70 für angemessen erachtet. | 1,85                                 | 1,70                   |

### Tritt die Krankenversicherung für Diensthoten am 1. Januar 1914 in Kraft?

Nach der „Fränkischen Tagespost“ scheint dieses sehr unwahrscheinlich zu sein. Die Zeitung berichtet, daß die Vorarbeit für die Neuerungen in der Krankenversicherung wohl noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Hierfür spricht auch eine Bekanntmachung, wonach die Vertreter der Krankenkassen bis zum 30. Juni 1914 im Amt bleiben sollen. Es steht also die Krankenversicherung für Diensthoten vor dieser Zeit nicht in Aussicht. Wir Hausangestellte müssen als Stiefkinder der Gesetzgebung warten, warten und nochmals warten.

Wir wissen auch noch nicht, ob und wo für uns Landfrankenkassen errichtet werden, oder ob wir den für uns vorteilhafteren Ortsfrankenkassen zugeteilt werden. Bis jetzt ist nur als sicher bekannt, daß für Württemberg keine Landfrankenkassen errichtet werden, sondern dort werden alle Hausangestellten den Allgemeinen Ortsfrankenkassen zugewiesen werden. Dagegen schreibt für die Berliner Diensthoten die Gefahr, daß für den Stadtkreis Berlin eine Landfrankenkasse errichtet wird. Die „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“ schreibt unterm 1. Dezember 1912:

„Errichtung einer Landfrankenkasse für Berlin? Der Ausschuss des Berliner Gewerbegerichts hat als Gutachter die Frage der Errichtung einer Landfrankenkasse für Berlin verneint. Er

folgte damit den Auffassungen des Magistrats und des Versicherungsamts. Die Frage dürfte aber damit noch nicht endgültig entschieden sein. Aus verschiedenen Anzeichen ist zu schließen, daß Bestrebungen im Gange sind, welche auf Errichtung einer Landfrankenkasse abzielen. Welche Gründe hierfür geltend gemacht werden sollen, entzieht sich unserer Kenntnis; ausgeschlossen ist nicht, daß sie lediglich persönlicher Natur sind.

Der Verein Berliner Dienstherrschaften zur Pflege kranker Dienstboten, der in den letzten Jahren wiederholt in unliebsamer Weise die Öffentlichkeit beschäftigte, würde mit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung seinen Daseinszweck verlieren. Dieser Verein unterhält ein Bureau, an dessen Spitze als besoldeter Geschäftsführer ein einflussreicher fortschrittlicher Politiker steht. Dieses Bureau müßte dann seine Pforten schließen, die beschäftigten Angestellten würden damit ihre Existenz verlieren. In den in Frage kommenden Kreisen scheint man nun der Ansicht zu huldigen, dieser Verein sei berufen, in der Dienstbotenversicherung auch fernerhin eine Rolle zu spielen; „man bringe doch schon eine gewisse Erfahrung auf dem Gebiete mit“, „an die dort bereits vorhandenen Einrichtungen könne sich die Landfrankenkasse anlehnen“ usw. Ob diese „Erfahrungen“ für die Dienstboten und die sonstigen der Landfrankenkasse zufallenden Versicherten, die, wie z. B. die Hausgewerbetreibenden, in den verschiedensten Berliner Klassen versichert sind, besonders günstig wären, muß nach den Erfahrungen, welche die davon betroffenen Dienstboten im Laufe der Jahre gemacht haben, bezweifelt werden. Die Stadtverordneten, die sich auch noch mit der Frage zu beschäftigen haben werden, müssen auf der Hut sein, damit sie nicht eines Tages vor fertigen Tatsachen stehen.“

Die Berliner Hausangestellten werden sich sehr ernst und eifrig mit dieser Frage beschäftigen müssen. Besonders ist es wertvoll, die Erfahrungen, die einzelne Kolleginnen mit dem „Abonnementsverein“ gemacht haben, öffentlich zu besprechen und zum Ausdruck zu bringen, daß sie den Anschluss an die Allgemeine Ortsfrankenkasse dringend wünschen. Daß der „Abonnementsverein von Dienstherrschaften für kranke Dienstboten zu Berlin auf Gegenseitigkeit“ darauf spekuliert, die versicherungspflichtigen Dienstboten zu übernehmen, hat der Verein im Oktober 1911 kundgegeben. Zu dieser Zeit ging ein Schreiben an die Herren Vereinsärzte, worin unter anderem folgendes gesagt wurde:

„Die voraussichtlich am 1. Januar 1913 in Kraft tretende Reichsversicherungsordnung schreibt bekanntlich den Krankenversicherungszwang auch für Dienstboten vor, und zwar sollen sie den zu bildenden Landfrankenstellen angehören.“

Die Befreiung von dieser Verpflichtung ist jedoch nach § 418 zulässig, wenn dem Dienstboten ein Rechtsanspruch an seinen Dienstgeber so zusteht, daß dieser ihm im Erkrankungsfall Unterstützung im Umfange der Krankenkassenleistungen zu gewähren hat. Der Anspruch wird durch entsprechende Vereinbarung beim Mieten geschaffen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Leistungsfähigkeit des Dienstgebers gesichert ist.

Damit ist die Notwendigkeit des weiteren Bestehens unseres Vereins gegeben, denn er erfüllt diese Bedingungen nach Anpassung seiner Leistungen an die gesetzlichen Erfordernisse ohne weiteres, und die Dienstherrschaften werden die Befreiung ihrer Dienstboten und deren Versicherung bei uns gern beantragen, weil der Beitrag geringer sein wird, vor allem aber die lästigen An- und Abmeldungen und viele andere, bei behördlichen Kassen unausbleibliche Erschwerungen fortfallen.

Mit näherem werden wir unsere Mitglieder rechtzeitig unterrichten.

Unterzeichnet: Leopold Rosenow.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungspflicht ist ja inzwischen um länger als ein Jahr hinausgeschoben. Aber der Abonnementsverein hat seine Hoffnung deshalb nicht aufgegeben. Er ist eifrig am Werke, überall seine Dienste anzubieten. Nachdem es ziemlich aussichtslos geworden ist, daß der Abonnementsverein als Ersatzkasse zugelassen wird, scheint derselbe bereit zu sein, sich nötigenfalls auch zu einer Landfrankenkasse umzumodeln, nur um seine Existenzberechtigung aufrechtzuerhalten. Sollte die „Volkstümliche Zeitschrift“ recht haben, so wäre dies eine ungeheuerliche Rücksichtslosigkeit gegenüber Hunderttausenden von Versicherungspflichtigen, die wahrlich lange genug auf die Einführung der Krankenversicherungspflicht gewartet haben, und denen die Vorteile, die ihnen jetzt das Gesetz verheißt, nicht durch kleinliche persönliche Rücksichtnahmen geschmälert werden dürfen.

### Ein Wohnungsgesetz für Preußen

steht in Aussicht. Wie notwendig es ist, auch die Räume, die den Dienstboten zum Wohnen und Schlafen angewiesen werden, einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen, bewies unsere kleine

Enquete, die wir im Januar 1912 durch eine Umfrage bei unseren Mitgliedern vornahmen. Da wurde festgestellt, daß von 914 Dienstboten schliefen und wohnten:

13 in der Küche,  
5 auf dem Korridor,  
12 in der Badestube,  
24 auf dem Gängeboden,  
65 im Keller,  
138 in der Mansarde.

657 hatten zwar einen besonderen Raum, dieser wurde aber in 224 Fällen mit Kolleginnen geteilt und in 28 Fällen mit Kindern der Herrschaft. Die Ausmöblierung der 914 Schlafräume war in 182 Fällen genügend, das heißt, es war ein Bett, Schrank, Kommode, Waschgelegenheit, Spiegel, Tisch und Stuhl vorhanden, während 400 Schlafräume mangelhaft ausgestattet waren, das heißt, es waren außer dem Bett nur noch ein Schrank oder eine Kommode vorhanden.

Dann aber waren 295 Schlafräume ungenügend ausgestattet, das heißt, es war überhaupt nur ein Bettgestell vorhanden.

Von den 914 Schlafstätten waren:

13 ohne Fenster, in  
25 ging das Fenster nach der Treppe oder nach dem Korridor und  
28 Fenster gingen nach dem Lichthof.

Von den 914 Schlafstätten waren 542 nicht heizbar. In 77 Fällen waren sie von innen nicht verschließbar, und in 119 „Herrschaftshäusern“ blieb die Bettwäsche des Mädchens sechs Wochen, acht Wochen und noch länger auf dem Bett. Die Mädchen klagten über zerlumpte Betten, über nasse Wände. Das sind grauenhafte Zustände, die sich sämtlich in Großstädten vorgefunden haben. In diese Stätten von der Gesundheits- und Wohnungskommission hineinschauen zu lassen, ist dringend nötig im Interesse der Gesundheit der Hausangestellten, wie auch der Erziehung zu Sauberkeit und Ordnung.

Hoffentlich läßt das Gesetz nicht mehr allzu lange auf sich warten. In dem Entwurf des Gesetzes ist denn auch im Artikel 3, der von der Wohnungsordnung handelt, gesagt: Durch die Wohnungsordnung kann vorgeschrieben werden, daß als Wohn- oder Schlafräume nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen baupolizeilich genehmigt sind. Die Wohnungsordnungen können ferner insbesondere Vorschriften treffen über: Die Einrichtung, die Ausstattung und Unterhaltung der von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten zugewiesenen Schlafräume.

Daß diese Rubrik in das Gesetz hineingekommen ist, ist vielleicht mit durch die Veröffentlichung unserer Feststellung geschehen, denn vom Ministerium des Innern wurde unsere Broschüre über die Wohnverhältnisse der Hausangestellten erbeten, die natürlich bereitwilligst überlassen wurde.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht veräumen, unsere Wünsche auf dem Gebiete bekanntzugeben. Sie lauten:

„Das Zimmer der Hausangestellten muß heizbar und auch von innen verschließbar sein, nach außen liegende Fenster haben und mindestens folgende Gegenstände enthalten: Kleiderschrank, Kommode, Stuhl, Tisch, Waschgelegenheit und ein Bett zur alleinigen Benutzung, ferner wöchentlich ein reines Handtuch und mindestens monatlich einen reinen Bettbezug. Bei Antritt einer Stellung muß der Hausangestellte reine Bettwäsche gegeben werden. Das Zimmer darf nicht als Aufbewahrungsort für alte Kleider und schmutzige Wäsche oder sonstiges Gerümpel des Hausvorstandes benutzt werden. Zur Reinhaltung des Zimmers muß der Hausangestellte täglich die nötige Zeit gegeben werden.“

### Berichte aus den Ortsgruppen.

**Berlin.** In einer Versammlung am 16. Februar beschäftigte sich unsere Ortsgruppe mit der Antwort des Magistrats auf die Eingabe betreffend Fortbildungsschulen für Hausangestellte. Die Antwort des Magistrats lautete:

„Durch die an den Wahlfortbildungsschulen und den damit verbundenen Nachschulen eingerichteten hauswirtschaftlichen Kurse ist den weiblichen Dienstboten schon reichliche Gelegenheit zu ihrer Aus- bzw. Fortbildung gegeben.“

Sollte es die Schülerinnenzahl erforderlich machen, so werden wir die Einrichtung besonderer Kurse für Dienstboten in Erwägung ziehen. Eine grundsätzliche Befreiung von dem geringfügigen Schulgelde kann nicht bewilligt werden.“

Diese Antwort wurde in der Versammlung eingehend besprochen. Fr. Ida Baar referierte. Sie betonte die Wichtigkeit des Fortbil-

machen solle. Freilich wollte ich nicht behaupten, daß die Kriegsfurie nicht über uns kommen könnte; es sah im Gegenteil schon mehrmals recht bedenklich aus, aber noch wollen wir vertrauen, daß uns in Deutschland der Frieden erhalten bleibt.

So sonderbar ist es übrigens nicht, daß die greifbaren Ursachen des Krieges nicht für jedermann klar zu Tage liegen. Gewiß sind bei dem Ausbruch des Krieges allerlei bestimmte Ursachen angegeben worden. Bulgaren, Serben, Montenegriener und Griechen, alle behaupteten, daß sie nur gezwungen in den Krieg ziehen, daß sie ihre Stammesgenossen und Landsleute, die auf türkischem Gebiet lebten, befreien müßten von der Unterdrückung durch die Türken. Sie wollten alle geschädigt, beleidigt und gekränkt sein und in ihrer „Entwicklung gehindert“ von den Türken, aber diese Gründe erscheinen nicht so recht einleuchtend und glaubwürdig, und was einem nicht glaubwürdig erscheint, vergißt man bald wieder. Man mache einmal dieselbe Probe wie ich und frage seine Bekannten nach den Ursachen des Krieges und man wird dieselbe Erfahrung machen, daß jeder sich besinnt und keine rechte Antwort finden kann. Woran liegt das aber? Weil die wirklichen Gründe versteckt und verheimlicht werden. Und warum das? Weil sie zu klein und gemein sind, denn die Ländergier, die Herrschsucht, die Habsucht, die Bereicherungssucht stecken dahinter, und es würde sich sehr schlecht anhören und gar keinen guten Eindruck machen, solche Gründe zu nennen, ohne zugleich den Krieg zu verdammen.

Entsetzlich tobt die Kriegsfurie; sie entfesselt alle Brutalität und Roheit und schont Frauen und Kinder nicht. In einer angesehenen französischen Zeitung wurden jüngst Abschriften von amtlichen Berichten eines Konsulats in Saloniki, einer türkischen Hafenstadt am Ägäischen Meer, veröffentlicht. Da wird berichtet, daß sich neben den regulären Truppen Banden gebildet haben, die man gewähren läßt, weil sie im stillen als Hilfstruppen angesehen werden. Aber wie haufen diese Banditen!

Man höre nur, was von bulgarischen Banden erzählt wird, und zwar als amtliche Auskunft darüber:

Dedo Dutschow, unterstützt von Tane Nikofolof-Karamiflow und Michailow, operierten von der bulgarischen Grenze her. Ueber die Hälfte der Pomak-Bevölkerung (muselmanische Slawen) wurde getötet, andere zum Empfang der Taufe gezwungen. In vier Dörfern des Distrikts von Doliran wurden alle, die sich der Taufe widersetzen, getötet. In Serres wurde ein bulgarischer Soldat von einem Unbekannten getötet. Die Truppen nahmen das zum Vorwand, die Häuser zu plündern, die Männer zu ermorden, die Frauen und jungen Mädchen zu schänden. Diese Vorgänge dauerten sieben Stunden. In Wiocka, einer Ortschaft von ungefähr 400 Häusern, ließ Dumbalafow etwa 500 Muselmanen massakrieren. Die Frauen und die Mädchen über 13 Jahre wurden vergewaltigt. In einem anderen Dorf wurden die Männer in einem Schlachthaus an den Füßen aufgehängt und gleich Tieren geschunden. In den Bezirken von Doliran und Kilkisch kamen unerhörte Grausamkeiten vor. Ein Arzt, Dr. Medoschid, erklärte sich zur Taufe bereit, um sein Leben zu retten. Er wurde auf den Namen Nikola getauft und nachher getötet. Seine Frau wurde das Opfer eines bulgarischen Offiziers, der zur Bande gehörte. In Kurokolowo wurden alle Männer, Frauen und Kinder getötet. Nur die 20 schönsten jungen Mädchen wurden geschont. Aber sie mußten sich taufen lassen und hernach rissen die „Bekehrer“ sie einander aus den Händen. Ein Mädchen, das sich widersetzte, wurde getötet, nachdem sie von der ganzen Bande genotzüchtigt worden war. In Eischeffi bei Kilkisch wurden nach der Plünderung und Einäscherung des Dorfes und der Niedermetzelung der Männer 13 junge Mädchen geschändet und lebend begraben. In Petrowo ergriff eine Frau, die die Schändung ihrer Tochter ansehen mußte, ein Gewehr und schuß auf die Bulgaren. Das war das Signal zu einem allgemeinen, erbarmungslosen Gemebel. Alle Frauen und jungen Mädchen wurden in einem Kaffeehaus eingesperrt, das hierauf in Brand gesetzt wurde. Keine einzige entkam. Die Frauen und Mädchen von Kurokolowo wurden in einer Moschee verbrannt. Man kann sagen, daß kein einziger von den verbündeten Armeen besetzter Ort verschont geblieben ist. Ueberall sind dieselben Akte wilder Barborei begangen worden und werden noch immer begangen. Die Türken, die in den Hauptorten des Annern gewohnt hatten und dort im Vertrauen auf die von den Behörden der Sieger gemachten Versprechungen geblieben waren, fliehen und vergrößern die Zahl der Flüchtlinge, die sich in Saloniki gesammelt haben.

Und von serbischen Banden wird erzählt: Ueberall Plünderungen, Zerstörungen, Massakers. Die Zahl der albanischen Ortschaften, die von den Serben vollständig oder zum Teil systematisch zerstört worden sind, beträgt 31. Die von Kristo von Kumanowo, Siro Diliof von Uesküb, Alexandrowos von Rstip u. a. geführten Banden plünderten alle Ortschaften der Distrikte Kratowo und Kotichana, steckten sie in Brand und mekelten die ganze moham-

edanische Bevölkerung nieder. In Schujowo und Meschili wurden alle Türken massakriert, weitere 200 in Bétreni. In Bodganiza wurden 60 Türken in einer Moschee eingesperrt. Nachher ließ man sie heraustreten und machte einen nach dem anderen nieder. Im Distrikt von Kadavar wurden von insgesamt 98 Dörfern 34 zerstört. Die Türken, die sich zum Teil durch ein an eine Bande gezahltes Lösegeld gerettet glaubten, wurden von einer anderen Bande niedergemacht. In Drenowo wurden alle Bewohner getötet. Zwischen diesem Ort und Palikura hat man eine Reihe Gräber gefunden, aus denen Köpfe hervorragten. Sie gehören zu den Gemarterten, die lebendig begraben worden sind.

Das ist der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen in der ganzen Scheußlichkeit. Man hat einige von diesen Bandenführern gefangen gesetzt, um ihnen den Prozeß zu machen, aber das tut den Barbaren keinen Abbruch. Wehe den Besiegten, wo die Kriegsfurie herrscht! Wehe auch den Siegern, denn sie waten durch Menschenblut, um ihre Siege zu erringen! Wehe allen, die das Kriegsfeuer schüren oder gar einen Krieg herbeiwünschen!

Wie der Krieg zerstörend auf alle Werke des Friedens wirkt, das zeigen uns auch die Hilferufe der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen in den kriegführenden Staaten. In Serbien und Bulgarien rufen die Gewerkschaften die Arbeiterverbände in anderen Ländern um Hilfe an, damit sie die Familien der Mitglieder, die in den Krieg gezogen sind, unterstützen können, damit sie die Gewerkschaftshäuser und ihre Fachpresse erhalten können.

Der Sekretär eines bulgarischen Zentralverbandes teilt mit, daß von 10 000 Mitgliedern der freien Gewerkschaften außer den Angestellten der Post und anderer staatlicher Institute etwa 500 zu Hause geblieben sind. Diese 500 aber sind arbeitslos. Er schreibt unter anderem:

„Am 30. September wurde die Mobilisierung angeordnet und am 18. Oktober begann der Krieg gegen die Türkei. Wer gedient hatte und noch keine 46 Jahre alt war, mußte sofort ausrücken. Auch jene Rekruten wurden einberufen, die sich sonst erst im nächsten Jahre hätten stellen müssen. Vom männlichen Geschlecht wurden zur Militärdienstleistung nur jene nicht einberufen, die unter 18 Jahre oder zu alt zum Arbeiten waren. Die Angestellten und Arbeiter der Post, Telegraphen, Telephonanstalten, der Eisenbahnen und einiger Bergwerke wurden militarisiert, damit sie zur Arbeit gezwungen werden konnten.

Seit Beginn der Mobilisierung schon ruht jede Produktion. Nur für die Bedürfnisse der Armee wird noch gearbeitet! Sämtliche Schneider, Schuhmacher, Tischler und Schmiede, die nicht eingezogen sind, sowie auch Arbeiterinnen sind verpflichtet, in den Werkstätten der Armeelieferungskommissionen ohne Bezahlung, nur für die Kost, zu arbeiten. . . . In verschiedenen Städten wurden die Lokalitäten der Arbeiterorganisationen ganz einfach in Werkstätten für Militärbehörden, in Magazine und Lazarette umgewandelt.“

Und dazu begann eine furchtbare Teuerung, wie weiter berichtet wird. Die Preise der Lebensmittel stiegen fast auf das Doppelte.

So sieht es in der Heimat der Sieger aus, denn die Bulgaren haben die meisten Siege auf den Schlachtfeldern bis jetzt erfochten. So mancher, der ins Feld rücken mußte, ließ seine Familie in Hunger und Kummer zurück. Viele kehren niemals wieder; vergessens warten Mädchen auf ihren Herzenschag, Frauen auf den Gatten, Kinder auf den Vater.

### Hausangestellte Hamburgs, meidet die gewerbsmäßigen Stellenvermittler!

Wie wir schon öfter hervorgehoben haben, besteht für die Hausangestellten in Hamburg außer der Gesindeordnung noch eine zweite drückende Verordnung, das ist die staatlich angeordnete **Gebührentaxe** für die Vermittlung einer Arbeitsstelle. Es gibt leider noch zu viele Hausangestellte, die sich nicht darum kümmern, ob dies recht ist oder nicht. Sie meinen, daß es so sein muß und zahlen was ihnen aberlangt wird, wenn es ihnen auch noch so schwer fällt. Leider ist es ja noch in den meisten Haushaltungen so, daß die Diensthoten weder eine Zeitung noch sonst etwas Wissenswertes zu Gesicht bekommen. Darum sollten auch die organisierten, die im Verband vereinigten Kolleginnen, soweit es ihnen möglich ist, mit für Aufklärung sorgen. Allen Hausangestellten sollte man sagen: was für unfreie Menschenkinder sie sind, wie vielen Verordnungen sie unterstellt sind, die immer nur Opfer von ihnen verlangen.

Das Stellenvermittlergesetz, das seit dem 1. Oktober 1910 in Kraft ist, hat für Hamburg eine ganz besondere Bedeutung. Die Gesetzgeber haben damit etwas anderes erreichen wollen, als was einzelne Bundesstaaten geschaffen haben.

Jeder Staat konnte sich seine Gebührentaxe selbst geben. Auch für Hamburg hat die dortige Polizeibehörde die Taxen festgelegt, und zwar ohne die arbeitslosen Hausangestellten, die doch das

Geld bezahlen müssen, zu fragen, so wie es das Gesetz vorschreibt. Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes legten verschiedene Vereine Protest gegen die hohen Gebühren ein. Auch wir haben dies seinerzeit getan, sind aber noch ohne Bescheid. Die große Unzufriedenheit hat dazu geführt, daß sich die Hamburger Bürgerschaft, als die Gesetzesvertretung in Hamburg, damit beschäftigt hat. Zu einem endgültigen Resultat ist man aber noch nicht gekommen. Noch heute berät man in einem Ausschuß, ob in Wirklichkeit die Gebühren, die an die Stellenvermittler gezahlt werden sollen, zu hohe sind. Wie enorm die Stellenvermittler an einzelnen Mädchen verdienen können, das sei weiter unten in einigen Zahlen wiedergegeben. Manche Mädchen wechseln im Jahre vier- und fünfmal ihre Stellung, und es sind nicht immer Mädchen, die 15 und 16 Mk. im Monat verdienen; es sind auch nicht immer untaugliche Mädchen, sondern oftmals trifft gerade das Gegenteil zu.

Jedes Mädchen hat an den Stellenvermittler, wenn er eine Stelle besorgt, 2 Prozent zu zahlen, das macht auf je 100 Mk. 2 Mk. aus, in Wirklichkeit erhält der Stellenvermittler aber 4 Prozent. Die fehlenden 2 Prozent hat daher die Herrschaft zu zahlen, so daß sich jede Kollegin ausrechnen kann, was ein solcher Mann verdient.

In unserem Stellennachweis vermittelten wir im Jahre 1912:

|  |             |
|--|-------------|
| 1 Mädchen 5 Stellen, der Vermittler hätte dafür erhalten | 33,60 Mk.   |
| 5 " 4 " " " " " " " " "                                  | 89,70 "     |
| 21 " 3 " " " " " " " " "                                 | 327,90 "    |
| 57 " 2 " " " " " " " " "                                 | 549,60 "    |
| 84 Mädchen hätten in einem Jahre zahlen müssen           | 1000,80 Mk. |

Sinzu kommen die 2 Prozent, die die Herrschaften noch an den Vermittler zu zahlen haben, das ist zusammen eine Einnahme von 2001,60 Mk. Der Stellenvermittler hätte also durchschnittlich an jedem Mädchen 23,80 Mk. verdient.

Nun werden ja viele Kolleginnen sagen, die schon durch einen Stellenvermittler Stellung erhalten haben, ich habe noch nie etwas bezahlt. Das kann auch auf einige Fälle zutreffen. Aber wir kennen unsere Leute. Die Vermittler haben jetzt ein ganz anderes Geschäftsverfahren und man scheut sich auch nicht, das offen auszusprechen. Dasselbe geht dahin, den Hausfrauen zu erklären, daß, wenn die Damen nicht die ganze Vermittlungsgebühr zahlen, sie ihnen keine Mädchen verschaffen können. (Dieses Verfahren ist ungesetzlich. In unserer Dezembernummer von 1911 wurde ein Kammergerichtsurteil veröffentlicht. D. N.) Unserer Hausfrauen wissen dann aber auch Rat und bezahlen erst mal. Mit dem Mädchen machen sie dann bei der Vermietung ab, daß, wenn das Dienstverhältnis nicht länger als drei Monat dauert, bei der letzten Lohnzahlung die dem Mädchen zustehenden Gebühren von 2 Prozent abgezogen werden. Also wie man sich die Sache beschaut, die Mädchen sind stets die Hineingefallenen. Auf solche Abmachungen darf man nicht eingehen, wir behaupten sogar, daß in solchen Haushaltungen überhaupt nichts los ist, sonst stellten die Hausfrauen nicht solche Bedingungen.

Wir fragen nun die Kolleginnen: Habt ihr schon einmal darüber nachgedacht? Sicher nicht, denn sonst könnten nicht immer wieder neue Klagen kommen über abgezogene Vermittlungsgebühren. Zu beherzigen gilt hier nur: Meidet die gewerbmäßigen Stellenvermittler und sagt allen Kolleginnen, daß sie nur unsere kostenlose Stellenvermittlung, **Kurze Mühren 8 I**, benutzen sollen. **Luisa Köhler-Hamburg.**

### Die Glaubwürdigkeit der Dienstboten.

Wir erfahren es fast täglich, daß bei Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaften die Glaubwürdigkeit der Hausangestellten angezweifelt wird. Selbst bei Gerichtsverhandlungen will es uns manchmal scheinen, als ob den Aussagen der Herrschaften eine größere Glaubwürdigkeit beigemessen wird als der Aussage eines Dienstmädchens. Und doch können wir an der Hand eines vom königlichen Amtsgericht in M. i. S. am 16. Oktober 1912 gefällten Urteils nachweisen, daß der Aussage eines Dienstmädchens mehr Glauben beigemessen wurde, als dem Gutachten zweier Ärzte.

Der Fall ist folgender:

Ein Dienstmädchen, das bei einem Landwirt in Stellung war, hatte seine Stellung wegen Krankheit verlassen und sich in die Behandlung eines Kieler Arztes begeben. Derselbe attestierte auch sogleich vollkommene Arbeitsunfähigkeit. Da die Krankheit voraussichtlich eine langanhaltende war, hat der gesetzliche Vertreter des Dienstmädchens das Dienstverhältnis gemäß den Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Gefindeordnung aufgelöst und den bis zum Tage der Erkrankung fälligen und verdienten Lohn gefordert.

Der Dienstherr verweigerte die Auszahlung des verdienten Lohnes und machte seinerseits geltend, daß das Mädchen den

Dienst grundlos verlassen und er deshalb Anspruch auf einen Straflohn in Höhe eines Vierteljahrslohnes habe. Bei der bereits erwähnten Gerichtsverhandlung legte die Klägerin zum Nachweise dafür, daß sie tatsächlich erwerbsunfähig erkrankt war, zwei ärztliche Atteste vor, um damit ihren Anspruch auf den verdienten Lohn zu begründen. Der Beklagte aber wandte im Termin ein, daß das Mädchen nicht krank wäre und berief sich hierbei auf das Zeugnis eines anderen Dienstboten. Dieser Dienstbote sagte nun unter seinem Zeugeneide aus, daß die Klägerin „stets guten Appetit hatte und während ihres Aufenthalts beim Beklagten stets gesund gewesen sei“. Auf Grund dieser Aussage wurde die Klägerin mit ihrer Forderung abgewiesen mit folgender Begründung:

„Die Klage ist an sich begründet. Ihr ist stattzugeben, wenn nicht der Beklagte den Nachweis erbringt, daß die Klägerin den Dienst grundlos verlassen hat. Diesen Nachweis hat der Beklagte erbracht. Die Klägerin hat, wie aus der glaubwürdigen, beidseitigen Befundung der Zeugin St. hervorgeht, niemals schwere Arbeiten bei dem Beklagten ausgeführt. Ferner ist die Klägerin auch niemals krank erschienen. Sie hat auch niemals behauptet, überhaupt nicht arbeiten zu können und darum keinen Grund gehabt, ihren Dienst zu verlassen.“

Aus diesen Gründen fand nun, wie gesagt, die Abweisung der Klage statt.

Wir haben es also hier mit einem Fall zu tun, in dem der Aussage eines Dienstboten in bezug auf die Krankheit der Klägerin ein größerer Glauben beigemessen wurde, als dem schon erwähnten Gutachten zweier Ärzte. Welche Gründe für das Erkenntnis des Gerichts maßgebend waren, einem etwa 50 Jahre alten Dienstmädchen mehr Kenntnis auf dem Gebiete der Medizin zuzutrauen als den Ärzten, wird ewiges Geheimnis bleiben. Der Fall zeigt uns aber, daß unter Umständen die Glaubwürdigkeit eines Dienstmädchens viel höher bewertet wird, als selbst die Aussage eines Sachverständigen und Fachmannes.

Gegen das vorliegende Urteil ist selbstverständlich Berufung beim Landgericht eingelegt. Wir glauben, mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß es daselbst eine Abänderung erfahren wird. Das wird um so notwendiger sein, als durch solche Urteile der Glaube an die Rechtsprechung nicht gerade gefördert wird. Denn wenn in der Begründung gesagt wird, daß Klägerin in der Klage nicht behauptet habe, überhaupt nicht arbeiten zu können, so ist dem gegenüberzuhalten, daß Klägerin dem Gericht zwei ärztliche Atteste vorgelegt hat, von denen das eine wie folgt lautet: „Fr. Berta St. leidet an Blutarmut und ist infolgedessen arbeitsunfähig und für die Folge ungeeignet, dauernd schwere Arbeit zu verrichten. (gez.) Dr. R.“ Schon aus diesem Attest konnte das erkennende Gericht entnehmen, daß die Klägerin den Nachweis, daß sie zu jeder Arbeit unfähig ist, erbringen wollte und auch erbracht hat.

Es war danach die Aussage der Zeugin St. vollkommen überflüssig, da dieser Zeugin jede Fähigkeit, das Krankheitsbild der Klägerin zu beurteilen, abgesprochen werden muß. Das Eigentümliche an dem Urteil ist die Tatsache, daß einem Dienstboten voller Glauben beigemessen wurde in dem Moment, als es sich darum handelte, einem anderen Dienstmädchen seine wohl begründeten Ansprüche zu versagen.

William-Kiel.

### Zum Licht empor!

Aus der Tiefe quillt das Leben  
Wieder nun empor zum Licht:  
Erste zarte Halme weben  
Einen Teppich grün und dicht!

Aus der Tiefe treiben Kräfte  
Sonnenhungrig, hoffnungsheiss.  
Und es quellen Lebenssäfte  
Nun in jedes dürrste Reis.

Aus der Tiefe dampft ein Brodem  
Wallend überm Schollenfeld,  
Und es braust ein Schöpferodem  
Lenzsturmwetternd durch die Welt!

Aus der Tiefe sollst nun heben  
Du auch, Proletar, dein Haupt,  
Dass dein armes, hartes Leben  
Nicht mehr bleibt des Lichts beraubt!

Aus der Tiefe steige, schreite,  
dass auch dich die Sonne weht  
Und zur Freiheit hin geleite! —  
Rings rauscht Auferstehungszeit. . . .

in.

## Eingegangene Druckschriften.

Führer durch das Versicherungsgesetz für Angestellte. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW. 68, Lindenstraße 69.

Die Entwicklung des Menschen. Von Professor Dr. S. Poll. Theod. Thomas Verlag, Leipzig. Geschäftsstelle der Deutschen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft. Preis 1 Mk.

Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands, dargestellt im Spiegel der gegenwärtigen Rechtsprechung von Fritz Saaf.

Teuerung, Warenpreise und Goldproduktion. Von J. Karsti, Dresden 1913. Druck und Verlag von Waden u. Komp.

Jungvolk. Der erste Arbeiter-Jugendkalender. Ein Almanach für die arbeitende Jugend Deutschlands. Preis 50 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Lohnreformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lage der deutschen Landarbeiterschaft. Von Georg Schmidt. Herausgegeben vom Deutschen Landarbeiterverband, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1.

**Kollegen und Kolleginnen! Besucht alle Veranstaltungen Eurer Ortsgruppe :: Bringt zu den Vorträgen sowie Vergnügungen stets Kolleginnen, Freundinnen und Bekannte mit! Werbt Mitglieder! Bezahlt regelmäßig Eure Beiträge! Meldet stets die neue Adresse!**

**Berlin** Sonntag, den 2. März 1913, abends 7 Uhr:  
**Verammlung**

in den „Augusta-Viktoriafälen“, Lutherstr. 31/32.  
Vortrag des Arbeitersekretärs Albert Billian aus Kiel.  
Nachdem: **Gemütliches Beisammensein.**

Donnerstag, den 6. März, abends 8 1/2 Uhr  
in den „Industrie-Festfälen“, Beuthstraße 20 I:  
Vortrag des Herrn Dr. Moses:  
„Der Wert der geschlechtlichen Aufklärung.“

Donnerstag, den 13. März 1913, abends pünktlich 8 1/2 Uhr:  
**Fortbildungsabend**  
im Städtischen Arbeitsnachweis Charlottenburg, Augustburger Straße 13.

Sonntag, den 16. März 1913:  
**Verammlung**

in den „Neuen Rathausfestfälen“, Schöneberg, Martin-Luther-Str. 69.  
Vortrag von Frä. Auguste Lude:  
„Was müssen wir bei Annahme der neuen Stellung vereinbaren?“

Saalöffnung 7 Uhr. Beginn pünktlich 8 Uhr.  
Nachdem: **Gemütliches Beisammensein.**

Montag, den 24. März (2. Osterfeiertag), im großen Saale der „Industriefestfälen“, Beuthstr. 20 I:

### Lichtbildervortrag

des Herrn Ferdinand Krause:  
„Unser Grunewald und am Strande der Havel.“  
Alles Nähere auf den beiliegenden Flugblättern.

Donnerstag, den 27. März 1913, pünktlich 8 1/2 Uhr abends:

### Fortbildungsabend

im Städtischen Arbeitsnachweis Charlottenburg, Augustburger Str. 13.

**Halle a. S.** Mittwoch, den 5. März 1913:

### Mitgliederversammlung

Vortrag der Frau Albrecht über:  
„Frauenkrankheiten“.

Mittwoch, den 9. April:

### Mitgliederversammlung

Sonabend, den 26. April:

Vergnügen im Volkspark.

**Bergedorf** Donnerstag, den 13. März, abends 8 1/2 Uhr, bei Herrn Johns:  
**Verammlung**

Jeden Donnerstag, abends 8–10 Uhr:  
**Gemütliches Beisammensein**  
Die Mitglieder werden ersucht, sich an diesen Abenden reger beteiligen zu wollen. Dieselben finden im Verbandsbüro, Bentorferstr. 15, statt.  
Frau Schmidt.

**Hamburg** Donnerstag, den 13. März, abends 8 1/2 Uhr:

**Mitglieder-Verammlung**  
im „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof 57, I.  
Vortrag über: „Volksfürsorge“.  
— Referent: Herr Everling.

Sonntag, den 16. März, abends 6 Uhr:  
**Gemütliches Beisammensein**  
in Gidelbergs Gesellschaftshaus, Al. Rosenstr. 16.  
Zahlreichen Besuch erwartet  
Die Ortsleitung.

**Hannover** Dienstag, den 11. März, abends 8 1/2 Uhr:  
**Mitgliederversammlung**

im „Gewerkschaftshaus“, Nikolaistraße 7, im Restaurationsaal.  
Tagesordnung: 1. Vortrag des Arbeitersekretärs Paul. 2. Verschiedenes.

Sonntag, den 16. März, nachm. 5 Uhr:  
**Tanz-Kränzchen**  
im Saale des „Uniontheaters“, Maschstraße 12.  
Freunde und Angehörige sind freundlichst willkommen.  
Der Vorstand.

**Leipzig** Sonntag, den 9. März, abends 1/6 Uhr:

**Große öffentliche Verammlung**  
im Gartenaal des „Volkshauses“, Zeitzer Str. 32.  
Vortrag der Frau Hennig:

„Dienstmädchen-Leiden und -Freuden“.  
Kolleginnen! Erscheint zu dieser Verammlung pünktlich und zahlreich und bringt neue Kolleginnen mit.

**Bremen** Sonntag, den 9. März 1913, nachmittags 6 Uhr:

**Stiftungsfest**  
im „Colosseum“, Eingang Düsternstraße.  
Mittwoch, d. 19. März, abds. 8 1/2 Uhr, Hafenstr. 39 I:  
**Mitgliederversammlung.**

**Braunschweig** Mittwoch, 12. März, abends 8 1/2 Uhr:

**Mitgliederversammlung**  
im „Fürstenhof“, Stobenstr. 9.  
Vorlesung aus dem Buche: „Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens“. Verschiedenes.  
Zahlreiches Erscheinen erwartet  
Der Vorstand.

**Stuttgart** Sonntag, den 9. März, nachmittags 4 Uhr:

**Oeffentliche Verammlung**  
im „Gewerkschaftshaus“, Gfllinger Str. 19, Saal 12.  
Vortrag des Landtagsabgeordneten Heymann über: „Die Prostitution und ihre Folgen“.  
Wegen des wichtigen Vortrages eruchen wir um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen aller Hausangestellten. Jede Kollegin muß die Handzettel, die ihr zugeschickt werden, an andere Kolleginnen weitergeben und auch selbst zum Vortrag kommen.

Sonntag, den 30. März, nachmittags 4 Uhr:  
**Gemütliches Beisammensein**  
im gleichen Lokal und Saal. Für beste Unterhaltung ist Sorge getragen.

Unsere Nähabende finden statt: Am 12. und 26. März, abends von 1/29 bis 1/211 Uhr, Mozartstr. 9 pr.

Die Vorstandsjchaft.

**Kürnberg-Fürth** Am Sonntag, den 9. März

**Dienstboten-Verammlung**  
in Fürth, „Schwarzes Kreuz“.  
Tagesordnung: 1. „Herrschaften und Dienstmädchen im Arbeitsverhältnis“. Referentin: Helene Grünberg. 2. Freie Aussprache.

Montag, den 24. März (2. Feiertag):  
**Osterausflug nach Eibach**  
im Lokal „Gelber Löwe“. Dasselbst Tanzkränzchen.  
Gemeinschaftliche Abfahrt Punkt 3 Uhr.  
Treffpunkt am Hauptbahnhof 2 1/2 Uhr.  
Für Nachzügler Abfahrt Punkt 4 1/2 Uhr.

— Voranzeige. —

Sonntag, den 6. April:  
**Mitglieder-Verammlung**  
im Vereinslokal „Blauer Pfau“, Neue Gasse 42.

Die Handarbeitsabende finden jeden zweiten Donnerstag im Monat statt.

**Benutzt nur kostenlose Stellenvermittlungen!**

**Zentralverein für Arbeitsnachweis Berlin**

Mädchen für Alles, Kindermädchen, Köchinnen, finden jederzeit kostenlos große Auswahl geeigneter Stellen:

W., Cinkstraße 11, vom 1. April ab: Eichhornstraße 1, Ede Potsdamer Straße. Geöffnet von 4–7 Uhr nachmittags.

NW., Alt-Moabit 38, gegenüber Jagowstraße. Geöffnet von 4–7 Uhr nachmittags.

E., Gormanstraße 13, nahe Gadescher Markt. Geöffnet von 5–7 Uhr nachmittags.

**Städtischer Arbeitsnachweis Charlottenburg**

Augustburgerstr. 13, Berlinerstr. 81 und Kantstr. 69, kostenlose Stellenvermittlung für weibl. Hauspersonal. Dienststunden werktägl. von 9–12 u. 3–7 Uhr, Sonnabends von 8–3 Uhr.

Dienstmädchen und anderes Hauspersonal finden große Auswahl in Stellen im

**Städtischen Arbeitsamt Schöneberg**

Grunewaldstr. 19. — Vermittlung kostenlos.